



# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG, GVBl. Seite 414) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiengangs Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. <sup>2</sup>Das Studium integriert wissenschaftlich fundiertes Wissen des Fachgebiets der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften und ermöglicht innovatives Handeln auf der Basis eines kritischen Verständnisses. <sup>3</sup>Die berufsbezogenen Handlungskompetenzen gewährleisten, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren.

<sup>4</sup>Die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen gilt dabei als handlungsleitend. <sup>5</sup>Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen. <sup>6</sup>Der Ausbau der Fähigkeit zu Kooperation und Netzwerkbildung ist impliziter Bestandteil des Studiums.

(2) <sup>1</sup>Insbesondere die künstlerischen und zugleich nonverbalen Medien Musik und Bewegung eröffnen breite Entwicklungschancen. <sup>2</sup>Sie intensivieren das Studium zum einen im Bereich der Persönlichkeitsbildung, der sozialen wie auch kommunikativen Fähigkeiten, fördern Teamfähigkeit, gegenseitigen Respekt und Empathie und bilden Menschen ganzheitlich. <sup>3</sup>Zum anderen erweitern sie das Spektrum an Fachkompetenz im Musikalischen wie Tänzerischen, schulen Kreativität und befähigen zum eigenen künstlerisch-ästhetischen Gestalten sowie zur Kooperation mit Kultureinrichtungen und mit Künstlerinnen bzw. Künstlern.

<sup>4</sup>Durch die Akzentuierung im Bereich der Methodenkompetenz sind die Absolventinnen und Absolventen darauf vorbereitet, die Musik- und Bewegungspädagogik in ihrer sozialpädagogischen Praxis bewusst und zielgerichtet bei unterschiedlichsten Zielgruppen einzusetzen und kritisch zu reflektieren. Im Spannungsfeld von Diversität und Inklusion, Bildungsungleichheit und Multikulturalität sollen die Absolventinnen und Absolventen handlungskompetent mittels künstlerischer Medien agieren können.

<sup>5</sup>Das Planen und flexible Leiten von Bildungsangeboten sowie der Bereich des Kultur- und Projektmanagements eröffnen Perspektiven selbständiger Tätigkeit. <sup>6</sup>Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze in deutscher und englischer Sprache zu entwickeln.

<sup>7</sup>Um den fachspezifischen Anforderungen des Studiums im Bereich Musik und Bewegung entsprechen zu können, ist es wichtig, über gewisse Vorerfahrungen in den Bereichen Instrumentalspiel, Singstimme, Tanz, Bewegung und Körperausdruck zu verfügen.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) <sup>1</sup>Für Studierende ist individuell die alternative Form „duales Studium“ möglich. <sup>2</sup>Dazu ist ein Vertragsverhältnis der Studentin/des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, Musik- und Bewegungspädagogik als Methode der Sozialen Arbeit in der Praxiseinrichtung zu erleben und zu erproben, soll gewährleistet sein.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit nachweisen.
- (5) Die Bewerbung ist mit den Unterlagen gem. Abs. 1 bis 3 bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bis zum 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester bei der Hochschule einzureichen.

### § 4

#### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in drei Abschnitte. <sup>3</sup>Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Studiensemester, der zweite Abschnitt das vierte Studiensemester (praktisches Studiensemester), den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebte Studiensemester.
- (2) Im dualen Studium gelten für die Module 1.03.1, 1.05.2, 1.05.3, 2.2, 2.3, 3.32.2, 3.32.3 sowie 3.10.1 und 3.10.2 alternative Modulbeschreibungen.

### § 5

#### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester findet im zweiten Studienabschnitt statt. <sup>2</sup>Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst im Umfang von 22 Wochen (Vollzeit) sowie die Lehrveranstaltungen Nr. 2.2 bei einem Praktikum im Inland oder

2.3 bei einem Praktikum im Ausland gemäß Anlage. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, Musik- und Bewegungspädagogik als Methode der Sozialen Arbeit im Praktikum zu erleben und/oder zu erproben, soll gewährleistet sein.

- (2) <sup>1</sup>Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. <sup>2</sup>Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

## § 6

### Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>1)</sup> vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

## § 7

### Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

---

<sup>1)</sup> im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet

## **§ 8 Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Nr. 1.01 gemäß Anlage), Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Grundlagen) (Nr. 1.03 gemäß Anlage), Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09 gemäß Anlage) und Methodik/Didaktik der Musik- und Bewegungspädagogik, (Nr. 1.30.1 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). <sup>2</sup>Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 60 Credits erzielt und die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen bestanden hat.
- (3) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer das Teilmodul Praktikum (Modul Nr. 2.1 gemäß Anlage) abgelegt hat.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Für den Studiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praxismodul (Modul Nr. 2 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Ein inhaltlicher Bezug zur Musik- und Bewegungspädagogik oder ästhetischen Bildung bzw. zu den künstlerischen Medien im Rahmen Sozialer Arbeit sollte nach Möglichkeit gegeben sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.

- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, anschließend aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 13 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. <sup>2</sup>Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>3</sup>In der Urkunde wird vermerkt, dass aufgrund des erreichten Studienabschlusses die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen darf.
- (3) <sup>1</sup>Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Music and Movement Oriented Social Work“. <sup>2</sup>Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 12. Januar 2023 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 26. Juni 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>1.01</b>	<b>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b> (Introduction to Working in an Academic Context)	<b>6</b>	<b>3</b>					Eines der beiden Teilmodule muss gewählt werden.	<b>1</b>
1.01.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	(6)	(3)	S		StA m.P.		TN	(1)
1.01.2	Academic Writing	(6)	(3)	S		StA m.P.		TN	(1)
<b>1.02</b>	<b>Methoden empirischer Sozialforschung</b> (Methods in Empirical Social Research)	<b>10</b>	<b>6</b>						<b>1</b>
1.02.1	Forschungstheorie	(3)	(2)	S		KI, 60 Min.			(3/10)
1.02.2	Forschungspraxis	(7)	(4)	S		Pf		TN	(7/10)
<b>1.03</b>	<b>Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Grundlagen)</b> (Basics of Social Work as a Discipline and Profession)	<b>7</b>	<b>5</b>						<b>1</b>
1.03.1	Einführung in die Soziale Arbeit	(2)	(1)	SU		Prot			(2/7)
1.03.2	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	(5)	(4)	SU	schrP, 90				(5/7)
<b>1.05</b>	<b>Organisationen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit</b> (Organisations of Social Work and Fields of Social Work)	<b>9</b>	<b>6</b>						<b>1</b>
1.05.1	Organisationen der Sozialen Arbeit	(3)	(2)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.05.2	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	(3)	(2)	Ü		5)		3)	(1/2)
1.05.3	Studienbegleitendes Praktikum und Begleitveranstaltung	(3)	(2)	S		Bericht und Prä. m.E.		TN	(—)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.07	<b>Rechtliche Grundlagen</b> (Legal Background)	5	4	SU	schrP, 90				1
1.08	<b>Sozialleistungsrecht und Familienrecht</b> (Social Benefits Law and Family Law)	5	4	SU	schrP, 90				1
1.09	<b>Erziehungswissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Educational Sciences)	6	4	SU	schrP, 120				1
1.10	<b>Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Sociological and Political Science)	6	4			-			1
1.10.1	Soziologische Grundlagen	(3)	(1) (1)	SU S		Pf			(1/2)
1.10.2	Politikwissenschaftliche Grundlagen	(3)	(1) (1)	SU S		Pf			(1/2)
1.11	<b>Methoden der Sozialen Arbeit</b> (Methods in Social Work)	9	6						1
1.11.1	Gesprächsführung in der Beratung	(3)	(2)	Ü		prLN m.E. <sup>1), 2)</sup>		TN	(—)
1.11.3	Sozialpädagogische Fallarbeit	(3)	(2)	Ü		Kl, 60 Min.			(1/2)
1.11.4	Gruppenarbeit	(3)	(2)	Ü		Pf			(1/2)
1.14	<b>Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen</b> (Basics of Psychology and Health Science)	6	4						1
1.14.1	Psychologische Grundlagen	(3)	(2)	SU		Kl, 60 Min.			(1/2)
1.14.2	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	(3)	(2)	SU		schr. Ausarbeitung			(1/2)
1.30	<b>Methodik/Didaktik der Musik- und Bewegungspädagogik</b> (Methods and Didactical Approaches in Music and Movement Pedagogy)	6	8						1,5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.30.1	Grundlagen der Musik- und Bewegungspädagogik	(3)	(4)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
1.30.2	Methodik/Didaktik der Musik- und Bewegungspädagogik	(3)	(4)	Ü		THE <sup>1)</sup>			(1/2)
<b>1.31</b>	<b>Grundlagen künstlerischer Praxis: Technik</b> (Introduction to Artistic Practice: Techniques) (Culture, Aesthetics, Media)	<b>10</b>	<b>11</b>						<b>1,5</b>
1.31.1	Musiktheorie	(3)	(2)	SU	schrP, 90				(1/4)
1.31.2	Stimmbildung – Sprecherziehung	(2)	(2)	Ü		prLN <sup>1), 2)</sup>			(1/4)
1.31.3	Percussion – Spieltechnik	(2)	(3)	Ü		prLN <sup>1), 2)</sup>			(1/4)
1.31.4	Tanztechnik	(3)	(4)	Ü		prLN <sup>1), 2)</sup>			(1/4)
<b>1.32</b>	<b>Improvisation und Gestaltung</b> (Improvisation and Arrangement)	<b>5</b>	<b>7</b>			prLN <sup>1)</sup>			<b>1</b>
1.32.1	Instrumentalimprovisation	(2)	(1)	Ü					(—)
1.32.2	Künstlerisches Gestalten mit Sprache und Gesang	(1)	(2)	Ü					(—)
1.32.3	Künstlerisches Gestalten mit Bodypercussion und Instrument	(1)	(2)	Ü					(—)
1.32.4	Künstlerisches Gestalten mit Bewegung und Tanz	(1)	(2)	Ü					(—)
<b>Summen für ersten Studienabschnitt:</b>		<b>90</b>	<b>72</b>						<b>14</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

<sup>2)</sup> Im künstlerischen Bereich umfasst ein PrLN zudem das Präsentieren von Fertigkeiten und Fähigkeiten wie u. a. instrumentale Spiel-, Tanz-, Stimmtechnik, Choreographie, Improvisation, Live-Arrangement und Gruppenanleitung.

<sup>3)</sup> Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

<sup>5)</sup> Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften.

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2	<b>Praxismodul</b> (Internship)	30	3 o. 2						(—)
2.1	<b>Praktikum</b>	(27)						Bestätigung der Praxisstelle	(—)
<b>Bei Praktikum im Inland:</b>									
2.2	<b>Praxisbegleitung</b>	(3)	(3)	S		Pf m.E.	Praktikum im Inland	6 Teilnahme- Testate	(—)
<b>Bei Praktikum im Ausland:</b>									
2.3	<b>Begleitveranstaltung Auslandspraktikum</b>	(3)	(2)	S		Pf m.E.	Praktikum im Ausland	5 Teilnahme- Testate	(—)
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt:</b>		<b>30</b>	<b>3 o. 2</b>						

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

## III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>3.01</b>	<b>Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung</b> (Sociological and Political Scientific Accentuation)	<b>6</b>	<b>4</b>						<b>1</b>
3.01.1	Soziologische Vertiefung	(3)	(2)	SU	5)	5)	5)	3)	(1/2)
3.01.2	Politikwissenschaftliche Vertiefung	(3)	(2)	SU	5)	5)	5)	3)	(1/2)
<b>3.02</b>	<b>Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (Vertiefung)</b> (Social Work as a Discipline and Profession (in Depth))	<b>6</b>	<b>4</b>						<b>1</b>
3.02.1	Philosophie / Ethik	(3)	(2)	S		StA			(1/2)
3.02.2	Interdisziplinäre und intersektionale Perspektiven auf Fragestellungen Sozialer Arbeit	(3)	(2)	S	5)	5)	5)	Ein Teilmodul ist zu wählen. <sup>3)</sup>	(1/2)
3.02.3	Theorien der Sozialen Arbeit (Vertiefung)	(3)	(2)	S	5)	5)	5)		
<b>3.03</b>	<b>Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Vertiefung</b> (Educational Scientific Accentuation)	<b>6</b>	<b>3</b>	S	5)	5)	5)	3)	<b>1</b>
<b>3.04</b>	<b>Gesundheitswissenschaftliche Vertiefung</b> (Health Science Accentuation)	<b>5</b>	<b>3</b>	S	5)	5)	5)	3)	<b>1</b>
<b>3.05</b>	<b>Psychologische Vertiefung</b> (Psychological Accentuation)	<b>8</b>	<b>5</b>						<b>1</b>
3.05.1	Psychologische Vertiefung	(5)	(3)	S	5)	5)	5)	3)	(1)
3.05.2	Psychische Erkrankungen im Schnittfeld von (Sozial-)pädagogik und Therapie (Bewegungs-, Musik-, Spieltherapie)	(3)	(2)	S		schr. Ausarbeitung m.E.			(—)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.06	<b>Sozialmanagement</b> (Social Management)	6	3	SU	schrP, 90				1
3.09	<b>Konzepte, Methoden, Verfahren</b> (Concepts, Methods, Procedures)	8	6						1
3.09.1	Konzepte, Methoden, Verfahren 1 (AW-Modul)	(2)	(2)	SU	4)	4	4)		(1/3)
3.09.2	Konzepte, Methoden, Verfahren 2	(3)	(2)	S	5)	5	5)	3	(1/3)
3.09.3	Konzepte, Methoden, Verfahren 3	(3)	(2)	S	5)	5	5)	3	(1/3)
3.30	<b>Künstlerische Vertiefung</b> (Artistic Accentuation)	9	9						1,5
3.30.1	Bandarbeit und Bandtechnik	(3)	(4)	Ü		prLN <sup>1), 2)</sup>			(1/2)
3.30.2	Singstimme	(1)	(1)	Ü		prLN <sup>1), 2),</sup> m.E.			(—)
3.30.3	Worldpercussion	(1)	(1)	Ü		prLN <sup>1), 2),</sup> m.E.			(—)
3.30.4	Tanzchoreografie	(2)	(2)	Ü		prLN <sup>1), 2)</sup>			(1/2)
3.30.5	Künstlerisches Projekt	(2)	(1)	Ü		prLN <sup>1), 2),</sup> m.E.			(—)
3.31	<b>Theorie und Fachgeschichte: Musik- und Bewegungspädagogik – Kulturelle Bildung – Soziale Kulturarbeit</b> (Theory and History: Pedagogy of Music and Movement – Cultural Education – Social Cultural Work)	6	4	SU		StA			1,5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
<b>3.32</b>	<b>Zielgruppenspezifischer Methodentransfer</b> (Target Group-Specific Transfer of Methods)	<b>9</b>	<b>8</b>						<b>1,5</b>
3.32.1	Musik- und Bewegungspädagogik/ Kulturelle Bildung im Bereich Heilpädagogik und Inklusion	(5)	(4)	Ü		Pf			(1/2)
3.32.2	Musik- und Bewegungspädagogik/ Kulturelle Bildung 1	(2)	(2)	Ü	5)	5)	5)	3)	(1/4)
3.32.3	Musik- und Bewegungspädagogik/ Kulturelle Bildung 2	(2)	(2)	Ü	5)	5)	5)	3)	(1/4)
<b>3.33</b>	<b>Kultur- und Projektmanagement</b> (Cultural and Project Management)	<b>6</b>	<b>4</b>						<b>1</b>
3.33.1	Kulturvermittlung und Kulturmanagement	(2)	(2)	SU		Prä m.E.			(—)
3.33.2	Selbständigkeit und Projektmanagement	(2)	(1)	SU		StA			(1/2)
3.33.3	Rechtsgebiete der Sozialen Kulturarbeit	(2)	(1)	SU		Kl, 60 Min.			(1/2)
<b>3.10</b>	<b>Bachelorarbeit mit Seminar</b> (Bachelor's Thesis with Seminar)	<b>15</b>	<b>1</b>						<b>3</b>
3.10.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
3.10.2	Bachelorseminar	(3)	(1)	S		Prä m.E.		3 Teilnahme- Testate	(—)
<b>Summen für dritten Studienabschnitt:</b>		<b>90</b>	<b>54</b>						<b>15,5</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Im künstlerischen Bereich umfasst ein PrLN zudem das Präsentieren von Fertigkeiten und Fähigkeiten wie u. a. instrumentale Spiel-, Tanz-, Stimmtechnik, Choreographie, Improvisation, Live-Arrangement und Gruppenanleitung.

3) Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.

4) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

5) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften.

**Abkürzungen:****Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

**Lehrarten**

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht	SUW	seminaristischer Unterricht bei
Ü	Übung		ggf. mit Übungen		fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
V	Vorlesung				

**Sonstige**

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

**Erläuterungen:**

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.